

Weisung des kantonalen Steueramtes über die Ermittlung des Naturaleinkommens aus der Verwendung eines Geschäftsautos für private Fahrten bei Unselbständigerwerbenden und des Privatanteils an den Autokosten bei Selbständigerwerbenden

(vom 26. September 2006)

A. Gesetzliche Grundlagen

I. Einkommen von unselbständigerwerbenden Steuerpflichtigen

Gemäss § 17 Abs. 1 StG sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlichrechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen und anderen geldwerten Vorteilen als Einkommen steuerbar. In welcher Form die Entschädigung ausbezahlt wird, ist grundsätzlich ohne Bedeutung. Zum steuerbaren Erwerbseinkommen des Unselbständigerwerbenden gehören daher als sog. Naturaleinkommen auch geldwerte Vorteile, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer etwa dadurch einräumt, dass er ihm ein Geschäftsauto entschädigungslos zur privatem Gebrauch zur Verfügung stellt.

II. Geschäftsmässig begründeter Aufwand bei selbständig erwerbenden Steuerpflichtigen

Bei selbständiger Erwerbstätigkeit werden gemäss § 27 Abs. 1 StG die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Aufwendungen abgezogen. Dazu gehören auch die geschäftsbedingten Autokosten.

Verfügt der selbständigerwerbende Steuerpflichtige über ein Geschäftsauto und benutzt er dieses auch für private Fahrten, so sind bei der Ermittlung des abzugsfähigen Geschäftsaufwands die Kosten für das Geschäftsauto um den Teil zu kürzen, der auf die privaten Fahrten entfällt (Privatanteil an den Autokosten).

III. Gleichbehandlung in der Einschätzungspraxis bei der pauschalen Berechnung

Für die Ermittlung des Naturaleinkommens aus der Verwendung eines Geschäftsautos für private Fahrten bei Unselbständigerwerbenden

den und des Privatanteils an den Autokosten bei Selbständigerwerbenden gelten die nachstehenden Regeln. Dabei kann grundsätzlich in beiden Fällen in gleicher Weise eine pauschale Berechnung erfolgen.

B. Berechnung des Naturaleinkommens bzw. des Privatanteils

I. Naturaleinkommen von unselbständigerwerbenden Steuerpflichtigen

1. Grundsatz

Wird dem Arbeitnehmer ein Geschäftswagen zur Verfügung gestellt und kann der Arbeitnehmer den Geschäftswagen auch für den Privatgebrauch benutzen, ist ein entsprechender Hinweis im Lohnausweis anzubringen. Übernimmt der Arbeitgeber sämtliche Anschaffungs- sowie sämtliche Unterhaltskosten, und hat der Arbeitnehmer lediglich die Benzinkosten für grössere Privatfahrten am Wochenende oder in den Ferien zu bezahlen, so beträgt der im Lohnausweis als Naturaleinkommen zu deklarierende Betrag pro Monat 0.8% des Kaufpreises (exkl. Mehrwertsteuer), mindestens aber Fr. 150 pro Monat.

Beispiel: Ganzjährige Benutzung:

Kaufpreis Fr. 50 000: zu deklarierender Betrag Fr. 4 800 (12 x Fr. 400).

Bei Leasingfahrzeugen tritt anstelle des Kaufpreises der im Leasingvertrag festgehaltene Barkaufpreis des Fahrzeuges (exkl. Mehrwertsteuer), eventuell der im Leasingvertrag angegebene Objektprice (exkl. Mehrwertsteuer).

Der in der Unternehmung mitarbeitende Hauptaktionär einer personenbezogenen Aktiengesellschaft gilt für die Ermittlung des Privatanteils an den Autokosten in der Regel steuerlich als unselbständig erwerbend. In begründeten Ausnahmefällen bleibt die Besteuerung einer verdeckten Gewinnausschüttung vorbehalten.

2. Ausnahmen

Muss der Arbeitnehmer für die Privatnutzung einen Beitrag leisten, so vermindert sich die Aufrechnung von 0.8% des Kaufpreises pro Monat um den vom Arbeitnehmer geleisteten Betrag.

Im Rahmen der Genehmigung von Spesenreglementen können überdies abweichende tiefere Aufrechnungen vereinbart werden, die den Gegebenheiten im Einzelfall Rechnung tragen.

Ferner bleibt dem Arbeitnehmer im Einschätzungsverfahren der Nachweis vorbehalten, dass der Geschäftswagen nicht oder kaum privat genutzt wird oder werden kann. In solchen begründeten Ausnahmefällen kann im Einschätzungsverfahren des Arbeitnehmers eine tiefere Aufrechnung erfolgen oder von einer solchen abgesehen werden.

II. Privatanteil bei selbständigerwerbenden Steuerpflichtigen

1. Grundsatz

Bei selbständig Erwerbenden ist zunächst zu prüfen, ob das für Privatfahrten zur Verfügung stehende Fahrzeug überhaupt Bestandteil des Geschäftsvermögens ist, oder ob es aufgrund des Erwerbsmotivs und der tatsächlichen Nutzung nach der Präponderanzmethode dem Privatvermögen zuzuweisen ist.

Bei überwiegend geschäftlicher Nutzung ist die Ermittlung des Privatanteils der Autokosten, analog der Ermittlung des Naturaleinkommens bei Unselbständigerwerbenden, vorzunehmen. Der zu deklarierende Betrag beträgt pro Monat 0.8% des Kaufpreises (exkl. Mehrwertsteuer), mindestens aber Fr. 150 pro Monat.

2. Ausnahmen

In begründeten Ausnahmefällen bleibt eine Erhöhung des Privatanteils vorbehalten.

Vorbehalten bleibt ferner der Nachweis des selbständigerwerbenden Steuerpflichtigen, dass er dem Geschäftsaufwand ausschliesslich und nur die Kosten für geschäftlich bedingte Fahrten belastet bzw. den Aufwand für das Geschäftsauto um die tatsächlichen Kosten vermindert, die auf private Fahrten entfallen. Entschliesst sich der Steuerpflichtige zu dieser Vorgehensweise, so muss sie für das gleiche Fahrzeug während der Nutzungsdauer beibehalten werden.

C. Inkrafttreten

Diese Weisung gilt ab Steuerperiode 2006 und ersetzt die gleichnamige Weisung vom 21. Januar 2005 (ZStB I Nr. 12/500)

Zürich, 26. September 2006

Kantonales Steueramt Zürich
Der Chef a.i.

Alfred Walter